



Federführung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlungen	25.11.2024	6
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	12.12.2024	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Abfallentsorgungsgebühren 2025; Neufassung der Tarifsatzung Abfall

Begründung:

I. Gebührenbedarf, Gebührenaussgleich

Ausgehend von der ermittelten Kostensumme ergibt sich für die Abfallentsorgung im kommenden Jahr ein originärer Gebührenbedarf von 11.350.279 €. Der Wert liegt um 362.927 € über dem für 2024 festgestellten Bedarf.

Im Gebührenaussgleichsposten dieser kostenrechnenden Einrichtung sind von den Überschüssen der Jahre 2021, 2022 und 2023 z. Z. noch insgesamt 1.931.250 € enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, davon 817.337 € Gebühren mindernd in Anspruch zu nehmen (**Anlage 1**, Zeilen „Bedarf ohne Gebührenaussgleich“ und „Auflösung Gebührenaussgleichsposten“). Danach verbleibt eine geringfügige **Bedarfssteigerung** gegenüber 2024 in Höhe von **0,28%** oder 29.448 €.

Von einer höheren Entnahme aus dem Ausgleichsposten wird mit Blick auf bereits jetzt erkennbare deutliche Kostensteigerungen in 2026 ff. abgeraten, um die künftigen Bedarfe in ihrer Entwicklung zu verstetigen und so sprunghafte Gebührenanstiege zu vermeiden.

Dies entspricht der langjährigen, bewährten Praxis.

II. Berechnung der Tarife

Der Tarifberechnung in **Anlage 2** liegen folgende Eckdaten zugrunde (2024 in Klammern zum Vergleich):

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Restabfall	17.200 t	(17.500 t)
Sperrmüll	2.700 t	(2.800 t)
Bioabfall	3.900 t	(4.000 t)
Anzahl MGB Restabfall	18.934	(18.923)
Behältervolumen MGB Restabfall	148.136.180 l	(147.587.060 l)
Behälter „Eigenkompostierer“ mit Rabatt auf den Restabfallbehälter	611	(625)
Anzahl MGB Bioabfall (gebührenfrei)	14.276	(14.209)

Kreisgebühren 2025

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass dem Kreistag für das Jahr 2025 u.a. folgende Gebührentarife zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden:

Restabfall	184,50 €/t	(168,00 €/t)
Bioabfall	95,01 €/t	(95,01 €/t)
Garten- und Parkabfälle	56,15 €/t	(61,40 €/t)

Die Gebührenkalkulation für 2025 wurde wieder nach dem in den Vorjahren angewendeten System erstellt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt und erläutern obige Zahlen:

- Gebührenmaßstab

Die Berechnung orientiert sich (als Anreiz zur Müllmengen-Reduzierung) ausschließlich nach dem Behältervolumen. Für die grauen MGB 60 Liter bis 240 Liter ist zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von **12,52 €** (11,01 €) je MGB festzusetzen, weil nur diese Behälter vom ZBG beschafft, gewartet und getauscht werden. Mit diesen Kosten dürfen die Gebührenpflichtigen, die die MGB 660 Liter bis 1100 Liter selbst beschaffen, nicht belastet werden.

- Bioabfallbehälter

Die Zahl der gebührenfreien Bioabfallbehälter stieg von 2.850 Behälter in 2001 auf 14.209 Behälter in 2024 und steigt auch in 2025 weiter leicht an auf z. Z. 14.276 (+0,47%). Die zunehmende Inanspruchnahme war und ist gewollt, zeigt die hohe Akzeptanz, führt aber auch zu Mehraufwand durch höheren Personal- und Maschineneinsatz, Behälterzukäufe und Entsorgungskosten.

- Größere /zusätzliche Bioabfallbehälter

Seit 2002 können gegen zusätzliche Gebühr auch größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter über den laut Abfallwirtschaftssatzung kostenlos zur Verfügung gestellten Umfang hinaus benutzt werden. Dieses Angebot soll beibehalten werden. Die jährliche Zusatzgebühr beträgt in 2025 wie im Vorjahr **23,10 € für je 20 Liter** zusätzliches Volumen.

- Eigenkompostierer
Die Zahl der Eigenkompostierer ohne vorgehaltene Biotonne ist seit Jahren rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort (s. o.). Der Grund liegt wohl im günstigen Angebot der gebührenfreien Bioabfallbehälter. Ein Rückgang der Eigenkompostierung muss damit nicht einhergehen, da häufig neben dem Einsatz der Biotonne auch kompostiert wird.
- Rabatt
Für Eigenkompostierer wird weiterhin ein Rabattsatz von 10 % vorgeschlagen. Die Volumen-Gebühren für die Restabfallbehälter dienen als Gegenfinanzierung.

Zusammenfassung:

Aufgrund einer nur unwesentlichen Gebührenbedarfssteigerung gegenüber dem Vorjahr können die Tarife für 2025 konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten werden. Es kommt somit im kommenden Jahr bei den Abfallgebühren zu **keiner Mehrbelastung für die Bürger:innen der Stadt**. Durch die Anhebung der Kreisgebühr von 168,00 €/t auf 184,50 €/t in 2025 ist jedoch die Erstellung einer neuen Tarifsatzung (Anlage 3) erforderlich. Dies führt zu entsprechenden Änderungen der Tarife unter § 2 (3) a) sowie § 3 (3). Zudem sind die Tarife unter § 3 (1) aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen anzupassen. Diese Tarifänderungen wirken sich jedoch lediglich auf gesonderte Einzelabrechnungen aus.

Somit kostet der meistgenutzte MGB 80 I mit wöchentlicher Leerung ohne Rabatt bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise auch im nächsten Jahr weiterhin **301,95 €** jährlich.

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2025

Anlage 2 - Gebührensatzberechnung 2025

Anlage 3 - Entwurf der Tarifsatzung 2025

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2025 sowie die als **Anlage 2** beigefügte Gebührensatzberechnung 2025 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als **Anlage 3** beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung).

Die Bürgermeisterin
i.V.



Dr. Volker Kreuzer
Erster Beigeordneter / Stadtbaurat

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: